

14. Jänner 2025

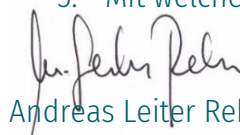


Anfrage an die Südtiroler Landesregierung

Tiers: Bauen auf Gemeinnutzungsgütern

Laut geltender Rechtsordnung sind Gemeinnutzungsgüter unveräußerlich, unteilbar und können nicht ersessen werden. Die Besonderheit dieser Gemeinnutzungsgüter liegt darin, dass diese **Gemeinschaftseigentum der Nutzungsberechtigten** und somit der in der betreffenden Gemeinde ansässigen Bürger sind. Daraus ergeben sich folgende Fragen an die Landesregierung:

1. Von welchen der folgend aufgelisteten Baumaßnahmen waren auch **mit Gemeinnutzungsrechten belastete Grundparzellen bzw. Gemeinnutzungsgüter** in der Gemeinde Tiers betroffen?
 - a) Parkplatz Nigerpass
 - b) Parkplatz Seilbahn
 - c) Waldspielplatz (Weißlahnbad)
 - d) Toiletten Waldspielplatz (Weißlahnbad)
 - e) MS – Kabine Steger Säge
 - f) Stützen Seilbahn Tiers
 - g) E-Werk Lippen (Bauwerk und nasse Güter)
 - h) E-Werk Paggun (Bauwerk und nasse Güter)
 - i) Talstation - Seilbahn Tiers
 - j) Elektro Kabine G.P. 1100/1 Zyprian
2. Wer waren die jeweiligen **Bauherren** und wann haben die Bauherren einen **Antrag auf einen Titel** bei der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter angesucht?
Ich bitte um getrennte Angabe nach Bauprojekt.
3. Mit welchen **Beschlüssen der Verwaltung** wurden die Anträge durch die Gemeinnutzungsgüter genehmigt?
Ich ersuche um die Auflistung der Beschlüsse, samt Angabe des Datums ihrer Veröffentlichung.
4. Welchen **Nachweis** haben die Bauherren dem Ansuchen für die Baugenehmigung beigelegt, um den Anspruch gemäß Art.15 der geltenden Bauordnung nachzuweisen?
5. Mit welchem **Datum** wurde die jeweilige **Baugenehmigung** ausgestellt?



Andreas Leiter Reber



Bozen, 24/02/2025

Vorbereitet von:

Herr L.-Abg.
Andreas Leiter Reber

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Herr Präsident
Arnold Schuler
Südtiroler Landtag
Im Hause

Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 530/25 übermittelt am 14.01.25
Tiers: Bauen auf Gemeinnutzungsgütern

Sehr geehrter Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die vorliegende Anfrage und teile Folgendes mit:

Ad 1-5)

Im Januar 2022 wurde mit Landesgesetz Nr. 1 vom 10.01.2022 die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Beschlüsse der vom Gemeindevausschuss verwalteten Gemeinnutzungsgüter abgeschafft, da in den Artikel 1 des Landesgesetzes Nr. 16 vom 12.06.1980 der folgende neue Absatz 4/ter eingefügt wurde: „Erfolgt die Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter über den Gemeindevausschuss nach den Bestimmungen der vorhergehenden Absätze, so entfällt die Gesetzmäßigkeitskontrolle der Landesregierung gemäß Artikel 8.[...].“ Bis zur genannten Gesetzesänderung unterlagen im Sinne des Artikels 8 des Landesgesetzes vom 12. Juni 1980, Nr. 16 nur folgende Beschlüsse des Komitees (Gemeindevausschusses) der Gesetzmäßigkeitskontrolle der Landesregierung: (...) „c) Erwerb und die Veräußerung von Gütern, die mit Gemeinnutzungsrechten belastet sind, sowie die Errichtung, Änderung und Löschung von dinglichen Rechten auf den genannten Gütern,“ (...). Somit wird mitgeteilt, dass Beschlüsse, welche nach der oben genannten Gesetzesänderung im Sinne des Artikels 8 Buchstabe c) bzw. jene Beschlüsse, welche auch vor genannter Gesetzesänderung nicht unter dem laut Buchstabe c) genannten Sachverhalt (Veräußerungen und Bestellung dinglicher Rechte) gefallen sind, der Landesregierung nicht bekannt sind. Der Landesregierung ist der unter Punkt 1) Buchstabe i) „Talstation - Seilbahn Tiers“ gefasste Beschluss bekannt, demzufolge der Gemeindevausschuss in seiner Funktion als Ersatzorgan mit Beschluss Nr. 539 vom 13.10.2021, veröffentlicht am 14.10.2021, der Tierser Seilbahn AG ein befristetes Oberflächenrecht für 30 Jahre eingeräumt hat.

Zuständigkeitshalber wurde auch die angesprochene Gemeinde um eine Stellungnahme zur vorliegenden Anfrage angefragt, welche in der Zwischenzeit wie folgt vorliegt: *„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 04.02.2025 wird Ihnen mitgeteilt, dass sich der Gemeindevausschuss in der Sitzung vom 12.02.2025, gemäß Mitteilung Nr. 82/2016 des Südtiroler Gemeindenverbandes dafür ausgesprochen hat, die Landtagsanfrage von Herrn Andreas Leiter Reber zu Bauten auf Gemeinnutzungsgütern in Tiers nicht zu beantworten, da sich das Informationsrecht der Landtagsabgeordneten auf die institutionelle Aufgabe des Landes beschränkt.“*

Mit freundlichen Grüßen

Arno Kompatscher
Landeshauptmann
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)